

Az.: KVwG 1/2008

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit

regesetz (VELKD) die Bewerbungsfähigkeit verliehen und ihm zugleich vom Landeskirchenamt mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, mit ihm ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis als Pfarrer abzuschließen. Auf seine Bitte zu prüfen, ob er in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könne, teilte ihm die Beklagte mit Schreiben vom und mit, dass dies nicht möglich sei, weil er die normierte Altersgrenze überschritten habe. Ein besonderer Ausnahmefall liege nicht vor.

Mit Dienstvertrag vom wurde der Kläger ab dem als Pfarrer bei der Beklagten unbefristet angestellt. Ihm wurde die Pfarrstelle G. mit Schwesterkirchengemeinden N. und F. übertragen. In der Folge kam es zu einem Schriftwechsel zwischen dem Kläger und der Beklagten, in dem es weiter um die Übernahme des Klägers in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ging. Der Kläger bezog sich darin unter anderem auf die Vorlage für die Kollegiumssitzung vom , in der es heißt, gegen die Übernahme des Klägers bestünden Bedenken, die juristische Prüfung ergebe allerdings, dass diese für eine Übernahmeverweigerung nicht ausreichen. Der Kläger folgerte daraus, dass sein Alter für die Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis nicht ausschlaggebend gewesen sei. Mit Schreiben vom nahm die Beklagte hierzu nochmals Stellung, woraufhin der Kläger mit Schreiben vom erwiderte und schloss, er verzichte auf eine weitere Stellungnahme der Beklagten.

Mit Schriftsatz seines Prozessvertreters vom an die Beklagte bat der Kläger um Mitteilung, welche Bedenken seiner Übernahme entgegenstehen bzw. entgegenstanden. Außerdem bat er „vorsorglich“, über seinen Antrag auf Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit neu zu entscheiden. Das Landeskirchenamt erläuterte daraufhin in zwei Schreiben vom und , dass der Kläger altersbedingt nicht in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis habe berufen werden können.

Am hat der Kläger Klage erhoben. Er habe einen Anspruch darauf, in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen zu werden. Er hätte bereits für die Dauer des Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden müssen. Die Anstellung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis dürfe nur ausnahmsweise erfolgen. Auch bei Überschreiten der Altersgrenze sei die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses möglich. Durch seine Auf-

nahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe habe er darauf vertrauen dürfen, dass er in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werde. Es sei nämlich bereits damals absehbar gewesen, dass er die Altersgrenze überschreiten werde. Die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit habe dieses Vertrauen verfestigt. Die Beklagte habe in der Vergangenheit öffentlich-rechtliche Pfarrerdienstverhältnisse begründet, auch wenn die Altersgrenze überschritten worden sei. Sie sei deshalb nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gebunden. Die gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen verstießen gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Im staatlichen Beamtenrecht solle die Altersgrenze die Dauer des Ruhestandes mit der aktiven Dienstzeit in ein angemessenes Verhältnis bringen und eine angemessene Altersstruktur gewährleisten. Dies gelte für den Pfarrerdienst nicht, denn die Fähigkeit zur Bekleidung des Pfarreramtes steige mit dem Lebensalter. Außerdem sei der Bildungsweg eines Pfarrers sehr lang. Die Altersbeschränkungen stellten zugleich eine unmittelbare Benachteiligung im Sinne von § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dar, die nicht gerechtfertigt sei. Er bestreite, dass die Altersgrenze von 40 Jahren geeignet sei, zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienstzeit und Ruhestand beizutragen, zumal sie vor kurzem erst deutlich angehoben worden sei. Die Beklagte möge hierzu substantiiert vortragen. Eine ausgewogenere Altersstruktur bei den Pfarrern könne durch die Ablehnung seiner Übernahme nicht (mehr) erreicht werden. Als Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sei er gegenüber Pfarrern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in vielfältiger Weise benachteiligt, insbesondere weil die Beklagte davon ausgehe, dass er dieselben Pflichten habe, nicht aber dieselben Besoldungs- und Versorgungsansprüche. Er melde vorsorglich Nachzahlungs- und Schadensersatzansprüche an, die sich aus der Differenz der Vergütungen und etwaigen Nachteilen bei späteren Rentenansprüchen ergäben. Mit Schreiben vom [] hat der Kläger Widerspruch gegen die Schreiben der Beklagten vom [] und [] eingelegt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide vom [] und []
 - hilfsweise im Wege der Verpflichtung der Beklagten, das Verfahren wieder aufzugreifen unter Aufhebung ihrer Bescheide vom [] und [] -
 zu verpflichten, den Kläger in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zu berufen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, über die Berufung des Klägers in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe nicht darauf vertrauen können, in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen zu werden. Er sei darauf hingewiesen worden, dass sein befristetes Dienstverhältnis nach erfolgreichem Abschluss des Probendienstes in ein unbefristetes umgewandelt werden könne. In ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit könne er nicht berufen werden, weil er bereits zwei Jahre vor Erwerb der Bewerbungsfähigkeit die Altersgrenze überschritten hatte. Die Altersgrenze verstoße auch nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Zur Darstellung des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (3 Hefungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt insgesamt ohne Erfolg.

Im Hauptantrag ist die Klage unzulässig. Der Antrag des Klägers, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen zu werden, ist spätestens mit dem Schreiben der Beklagten vom abschließend und endgültig beschieden, nämlich abgelehnt worden. Gegen diese Ablehnung hätte der Kläger nach §§ 25, 26 und 76 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes (KVwGG) Widerspruch einlegen müssen, was er nicht getan hat. Er hat sich zwar mit mehreren Schreiben gegen die Ablehnung gewandt, keiner dieser Briefe kann jedoch als förmliche Einlegung eines Rechtsmittels ausgelegt werden. Dies wird nicht zuletzt durch sein Schreiben vom deutlich, in dem er am Ende „auf eine weitere Stellungnahme“ der Beklagten „verzichtet“.

Selbst wenn auf das Erfordernis eines Vorverfahrens verzichtet würde, weil die Beklagte darauf nicht hingewiesen, sondern sich im Laufe des gerichtlichen Verfahrens zur Sache eingelassen hat, hätte der Kläger seine Klage zumindest innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist erheben müssen. Dies hat er ebenfalls nicht getan. Da dem Schreiben der Beklagten vom keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt war, betrug die Klagefrist nach § 29 Abs. 2 KVwGG ein Jahr und lief damit im September ab. Der Kläger hat aber erst am Klage erhoben.

Im 1. Hilfsantrag ist die Klage unbegründet. Mit Schreiben vom und hat die Beklagte auf eine schriftliche Bitte des Klägers vom , über seinen Antrag auf Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit „neu“ zu entscheiden, geantwortet und unter anderem darauf hingewiesen, dass keine Änderungen im Sachverhalt vorlägen. Die Beklagte hat damit nicht erneut den Antrag des Klägers auf Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit in der Sache beschieden, sondern ein Wiederaufgreifen des bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens abgelehnt. Diese Ablehnung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 58 Abs. 4 KVwGG).

Dabei geht das Gericht - zugunsten des Klägers - davon aus, dass in entsprechender Anwendung von § 51 des (staatlichen) Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch im gerichtlichen Verwaltungsverfahren die Möglichkeit des Wiederaufgreifens eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens besteht. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor, insbesondere hat sich seit dem Bescheid der Beklagten vom nicht die diesem Bescheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Klägers geändert.

Danach lag die Entscheidung, das Verwaltungsverfahren wieder aufzugreifen und über den Antrag des Klägers erneut zu entscheiden, im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten (§ 51 Abs. 5 VwVfG), das vom Gericht nur darauf überprüft werden kann, ob die

Beklagte die rechtlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Beides ist nicht der Fall. Entgegen dem Vorbringen des Klägers musste die Beklagte nicht davon ausgehen, dass die Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Pfarrergesetz (VELKD) rechtswidrig ist. Dabei kann offen bleiben, ob diese Regelung - wie der Kläger meint - überhaupt an Art. 3 Abs. 1 GG und/oder den Maßgaben des (staatlichen) Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu messen ist und welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen diese Bestimmung hätte. Denn § 22 Abs. 1 Pfarrergesetz (VELKD) steht mit den genannten Bestimmungen in Einklang. Nach § 22 Abs. 1 Pfarrergesetz (VELKD) darf nur in das Pfarrerverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Sie soll - nicht anders als entsprechende Vorschriften im staatlichen öffentlichen Dienstrecht - die Dienstzeit mit dem Anspruch auf Versorgung während des Ruhestandes in ein angemessenes Verhältnis bringen und eine ausgewogene Altersstruktur in den jeweiligen Laufbahnen gewährleisten. Die Verfolgung dieser Ziele stellt einen sachlichen Grund dar, der die mit der Höchstaltersgrenze verbundene Ungleichbehandlung rechtfertigt; insofern schließt sich das Gericht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 18. Juni 1998 - 2 C 6.98 -, zitiert nach juris) an. Zweifel daran, dass die konkrete Altersgrenze von 40 Jahren geeignet und erforderlich ist, die verfolgten Ziele zu verwirklichen, hat das Gericht nicht. Aus denselben Gründen ist die unterschiedliche Behandlung auch mit § 10 AGG vereinbar (vgl. nur OVG NW, Urt. v. 30. Mai 2008 - 6 A 3734/05 -, zitiert nach juris).

Schließlich liegen entgegen der Auffassung des Klägers auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ablehnung seines Antrages auf Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Pfarrerverhältnis auf Lebenszeit seinerzeit ermessensfehlerhaft war oder jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre. Allerdings kann die Beklagte nach § 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Pfarrergesetz (VELKD) in besonderen Ausnahmefällen von der Einhaltung der Altersgrenze absehen. Hier ist jedoch schon nicht ersichtlich, weshalb in der Person des Klägers ein besonderer Ausnahmefall liegen soll. Soweit er meint, seine Berufung in ein Pfarrerverhältnis auf Lebenszeit widerspreche den Zielen der Altersgrenze auf eine ausgewogene Altersstruktur nicht, weil er schon in Diensten sei, geht dies fehl. Das gesetzgeberische Streben ist darauf gerichtet, die Gruppe derjenigen, die mit ihrer Berufung einen Versorgungsanspruch gegen die Beklagte erwerben,

in einer angemessenen Altersstruktur zu erhalten. Zu dieser Gruppe zählt der Kläger gegenwärtig nicht.

Der Beklagte hat auch nichts getan, was in dem Kläger das Vertrauen darauf erwecken durfte, er werde entgegen der allgemeinen Altersgrenze in ein öffentlich-rechtliches Pfarrerverhältnis auf Lebenszeit berufen. In einem in seiner Personalakte enthaltenen Schreiben vom [redacted] weist er selbst darauf hin, dass ihm die Landeskirche signalisiert habe, dass sie ihn nicht in ein lebenslangliches Dienstverhältnis übernehmen möchte. Der Kläger missversteht auch die Begründung zur Vorlage an das erweiterte Kollegium am [redacted] betreffend seine Berufung in den Probedienst. Wenn dort ausgeführt ist, dass gegen seine Übernahme Bedenken bestünden, die jedoch für eine Übernahmeverweigerung nicht ausreichten, so bezieht sich dies darauf, dass offenbar erwogen worden war, ihn überhaupt nicht in ein Probedienstverhältnis zu übernehmen. Da die Beklagte mit dem Kläger jedoch am [redacted] einen Dienstvertrag zur Ableistung des Probedienstes abgeschlossen hat, hat sie ihre Bedenken zurückgestellt und ihm gerade nicht entgegengehalten. Rückschlüsse auf sachfremde Erwägungen bei der Entscheidung über die Berufung in ein Pfarrerverhältnis auf Lebenszeit lassen sich daraus nicht ziehen. Gleiches gilt für den Umstand, dass - wie der Kläger behauptet - die Beklagte in anderen Fällen bei der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Pfarrerverhältnis auf Lebenszeit von der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Pfarrergesetz (VELKD) abgewichen sei. Abgesehen davon, dass in diesen Fällen ein besonderer Ausnahmefall im Sinne von § 12 Abs. 3 Pfarrergesetz (VELKD) vorgelegen haben mag, liegt die dann zulässige von der Altersgrenze abweichende Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit im weiten Ermessen des Dienstherrn, was ein Abstellen etwa auf die besondere Qualifikation des Bewerbers, die Gründe für die Unmöglichkeit, ihn früher zu berufen, und ähnliche Erwägungen zulässt.

Unterstellt, die Beklagte habe in Ausnahme von der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Pfarrergesetz (VELKD) Berufungen vorgenommen, lässt sich daraus mithin nicht folgern, dass bei Anwendung der gleichen Maßstäbe auch im Falle des Klägers von der Altersgrenze hätte abgewichen werden müssen. Schließlich rechtfertigt auch der Umstand, dass der Kläger im Wesentlichen dieselben Pflichten wie ein Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu erfüllen hat, ohne dieselben Ansprüche auf Besoldung und Versorgung zu haben, nicht die Erteilung einer Ausnahme von der Altersgrenze. § 120 Abs. 1 Pfarrergesetz (VELKD) sieht zwingend vor, dass im Falle der

Beschäftigung Ordiniertes außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu bestimmen ist, dass die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften sinngemäß gelten. Diese Rechtsfolge ist mithin von Gesetzes wegen angelegt und kann deshalb eine Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Pfarrergesetz (VELKD) nicht rechtfertigen.

Aus denselben Erwägungen bleibt die Klage auch im 2. Hilfsantrag des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten, über die Berufung des Klägers in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden, ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1 KVwGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Grund nach § 63 Abs. 2 KVwGG nicht vorliegt. Insbesondere weist die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung auf.